

BVGer D-6324/2008 vom 22. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6324_2008

FR: TAF D-6324/2008 du 22 juin 2010

IT: TAF D-6324/2008 del 22 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuches) und 3 (Anordnung der Wegweisung) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind demzufolge mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob wegen Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4

Der Beschwerdeführer gab bei der Summarbefragung an, am 6. Juni 1991 geboren worden zu sein. Das BFM glaubte ihm die angebliche Minderjährigkeit jedoch nicht und ging im angefochtenen Entscheid davon aus, er sei am 1. Januar 1990 geboren worden. Dies würde bedeuten, dass er bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig gewesen wäre. Da seine Minderjährigkeit aber selbst unter der Annahme, seine Aussagen betreffend Alter seien zutreffend, im aktuellen Zeitpunkt nicht mehr gegeben wäre, ist auf die diesbezüglichen Feststellungen des BFM und die Gegenargumente im Beschwerdeverfahren mangels Relevanz nicht mehr einzugehen. Dies umso weniger, als dem Beschwerdeführer - worauf in den untenstehenden Erwägungen zurückzukommen sein wird - gleichwohl eine Vertrauensperson zugeordnet wurde, welche in der Folge an seiner Anhörung teilnahm, weshalb das entsprechende Protokoll unter Berücksichtigung der allfällig zu beachtenden Verfahrensvorschriften bei Minderjährigen zustande gekommen ist. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Altersfrage erübrigt sich sodann auch deshalb, weil der Entscheid aus den nachfolgenden Gründen ohnehin aufzuheben ist.

E. 4.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz ihrer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für sie eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 4.2

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid davon aus, der Beschwerdeführer stamme aus einer der drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten Provinzen (Dohuk, Erbil, Suleimania). Die Herkunft aus Kirkuk erachtete sie für unglaubhaft.

E. 6.1

Aus den Akten ergeben sich in der Tat gewisse Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nicht aus Kirkuk stammen könnte oder zumindest nicht zeitlebens dort ansässig war. So wurden bei der von ihm eingereichten Identitätskarte, welche in Kirkuk ausgestellt worden sein soll, Anhaltspunkte für eine Dokumentenfälschung festgestellt. Im Weiteren spricht er offenbar - entgegen seinen Aussagen anlässlich der ersten Anhörung - gar kein Arabisch, wofür er aber immerhin einen Erklärungsansatz vorbrachte (A 27/14 Antwort 47; vgl. auch S. 7 der Beschwerdeschrift). Demgegenüber sind beispielsweise seine Angaben zum Amt in Kirkuk, wo er seinerzeit Dokumente habe ausstellen lassen, entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht ohne Gehalt und vermochten der Überprüfung durch eine Person, welche die dortigen Verhältnisse kennt, offenbar standzuhalten (A 27/14 Antworten 11 ff. und 115; Beschwerdebeilagen 4 und 5). Ins Gewicht fällt sodann, dass beim eingereichten Nationalitätenausweis, welcher durch ein fachkundiges Labor überprüft wurde, keine objektiven Fälschungsmerkmale auszumachen waren. Gestützt auf diese Einschätzung wurde das Alter des Beschwerdeführers vom BFM im Sinne seiner Angaben wieder für glaubhaft erachtet (vgl. Bst. F. vorstehend). Anzuführen ist dabei, dass der Vorhalt der Befragungsperson anlässlich der Befragung vom 9. Juni 2008, die von ihm eingereichten Dokumente seien gefälscht, in dieser pauschalen Form aktenwidrig war (A 17/7 S. 3). Da der Nationalitätenausweis dazu führte, dass der Beschwerdeführer entgegen der Androhung in der erwähnten Befragung wieder (vorübergehend) als minderjährig angesehen wurde, ist sein Beweiswert offensichtlich erheblich. Zwar wurden auch bei diesem Dokument bei der Überprüfung Zweifel an der Echtheit formuliert; die im BFM-Entscheid festgehaltene Ungereimtheit bei der Nummerierung fällt aber schon insofern nicht entscheidend ins Gewicht, als der Nachweis der Fälschung eben nicht erbracht werden konnte (vgl. dazu auch A 28/1, wo die Vorinstanz festhielt, es beständen beim Dokument keine konkreten Fälschungsmerkmale). Als grundsätzlich taugliches Beweismittel stellt es mithin auch ein nicht zu unterschätzendes Indiz für die geltend gemachte Herkunft des Beschwerdeführers dar. Dieser hatte bereits bei der Summarbefragung Kirkuk als seinen Geburts- und Herkunftsort bezeichnet und teilweise detaillierte Angaben zu Belangen vor Ort gemacht (A 1/14 S. 1 f.). Bei der Anhörung beantwortet er in diesem Zusammenhang wiederum mehrere ihm gestellte Fragen (A 27/14 Antworten 31 ff.); dass seine Aussagen nicht zuträfen, wird im angefochtenen Entscheid nicht erwogen. Der ihm vom BFM angelastete offensichtliche Täuschungsversuch betreffend Herkunft steht somit in keiner Weise fest. Vielmehr bestehen nach dem Gesagten mehrere Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer tatsächlich aus der angegebenen Region stammt respektive zumindest zeitweise dort ansässig war. Auffallend ist ferner, dass das BFM die eingereichten Sterbeurkunden übersetzte und dabei Kirkuk als Geburtsort der Opfer festhielt. Ohne auf den Beweiswert dieser Dokumente einzugehen ist zu rügen, dass sie im angefochtenen Entscheid nicht gewürdigt wurden beziehungsweise gänzlich unerwähnt blieben. Schliesslich wird auch in der nachgereichten Wohnsitzbestätigung Bezug auf Kirkuk genommen. Die Sichtweise des BFM, wonach der Beschwerdeführer nicht aus dem angegebenen Herkunftsgebiet stammt, entbehrt mithin einer stringenten Begründung respektive basiert auf einem nicht hinreichend abgeklärten Sachverhalt. Die Vorinstanz wäre aufgrund der gegebenen Aktenlage vielmehr gehalten gewesen, eine LINGUA-Analyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass die Vorinstanz am 28. Mai 2008 an ihre Fachstelle Lingua ein Ersuchen um Durchführung einer Herkunftsanalyse stellte. Eine solche fand

dann in der Folge aber offenbar aus Kapazitätsgründen nicht statt (vgl. A 13/3 und A 14/1).

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und dadurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Da eine Heilung dieses Verfahrensmangels im Rahmen des Rekursverfahrens ausgeschlossen erscheint, ist der angefochtene Entscheid im Umfang der Anfechtung aufzuheben und die Sache zur Erhebung des massgeblichen Sachverhalts sowie zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch darauf hat, Einsicht in von Amtes wegen erstellte Übersetzungen von eingereichten Beweismitteln zu erhalten.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 4. September 2008 ist im Umfang der Anfechtung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen und in der Sache neu zu entscheiden. Bei dieser Sachlage kann mangels Relevanz davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen, Beschwerdeanträge und die Beweismittel im Detail einzugehen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostennote wurde bis anhin nicht zu den Akten gereicht. Zwar wurde darum ersucht, eine solche sei einzufordern, darauf kann jedoch verzichtet werden, da sich der Aufwand von Amtes wegen abschätzen lässt. Das Bundesamt hat dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten (vgl. Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.